

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1986/10/8 G138/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1986

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

ZPO §6, §§63ff

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

VfGG §35

Leitsatz

§63 Abs1 ZPO; §35 Abs1 VerfGG; Individualantrag auf Aufhebung der vom OLG Wien in einer Rekursentscheidung angewendeten Bestimmungen der §§6 sowie 63 ff. ZPO beabsichtigt; Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung - Wirksamwerden der Normen für die Bf. nicht ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung; Abweisung des Verfahrenshilfeantrages

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Das LG für ZRS Wien wies den Antrag der Einschreiterin ab, ihr Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Amtshaftungsklage zu bewilligen. Dem von ihr dagegen erhobenen Rekurs gab das Oberlandesgericht Wien mit Beschl. vom 23. Juni 1986, 14 R 129,130/86, nicht Folge.

2. Im Zusammenhang mit dem von der Antragstellerin beabsichtigten Amtshaftungsverfahren bestellte das LG für ZRS Wien zur Beurteilung der Prozeßfähigkeit einen ärztlichen Sachverständigen und bestimmte sodann dessen Gebühren, wobei es auch aussprach, daß die endgültige Kostenersatzpflicht die Antragstellerin treffe. Auch gegen diesen Beschuß ergriff die Einschreiterin Rekurs. Diesem Rechtsmittel gab das Oberlandesgericht Wien mit dem bereits zitierten Beschuß lediglich teilweise Folge, nämlich dahin, daß der Ausspruch über die endgültige Kostenersatzpflicht zu entfallen habe. In der Begründung verwies das Rekursgericht bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsmittels auf §6 Abs3 ZPO.

II. Im vorliegenden Antrag an den VfGH bezieht sich die Einschreiterin auf den bereits erwähnten Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien und begeht Verfahrenshilfe, weil sie einen auf Art140 (Abs1 letzter Satz) B-VG gestützten Individualantrag auf Aufhebung des §6 ZPO sowie der §§63 ff. dieses Gesetzes einzubringen beabsichtige.

Die in Aussicht genommene Rechtsverfolgung erweist sich jedoch als offenbar aussichtslos.

Wie sich aus der Bezugnahme der Antragstellerin auf den Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien ergibt, erachtet sie sich durch die von ihr angeführten Bestimmungen der ZPO deshalb für beschwert, weil jene vom Oberlandesgericht Wien im Rahmen seiner Rekursentscheidung herangezogen worden waren. Somit fehlt aber die für einen Individualantrag auf Gesetzesprüfung in Art140 Abs1 B-VG festgelegte Voraussetzung, daß das (angefochtene) Gesetz (insbesondere) ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung für die antragstellende Person wirksam geworden ist.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher gemäß §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VerfGG) in nichtöffentlicher Sitzung (§72 Abs1 ZPO, §35 Abs1 VerfGG) abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:G138.1986

Dokumentnummer

JFT_10138992_86G00138_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at